

Telefonberatung am Samstag abrechnen

Einige Ziffern gehen nicht nebeneinander

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.



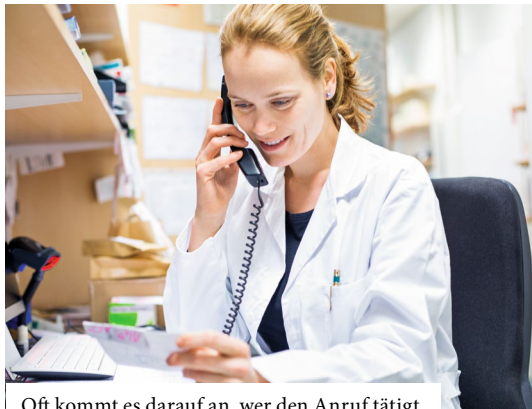
Telefon:
0 93 1 / 2 99 85 94

Jeden Dienstag,
13 bis 15 Uhr

E-Mail:
w@lbert.info

Dr. E. D., Allgemeinärztin, Westfalen-Lippe: Was kann ich bei Telefonaten am Wochenende abrechnen? Gehen die Nrn. 01 102, 01 100 und 01 434 EBM nebeneinander oder muss ich mich entscheiden?

MMW-Experte Walbert: Die Nr. 01 102 steht für die Inanspruchnahme samstags von 7–14 Uhr und bedarf keines persönlichen Arzt-Patienten-Kontakts, wäre hier also möglich. Eine bloße Befundmitteilung reicht allerdings nach dem Kommentar Wezel/Liebold nicht aus. Es ist aber möglich, dass Sie selbst



Oft kommt es darauf an, wer den Anruf tätigt.

telefonisch Kontakt aufnehmen, z. B. um bei schwerem Krankheitsverlauf einen Befund zu erfragen und therapeutische Anweisungen zu geben. Diese Nr. ist für die Samstagssprechstunde gedacht. Die unvorhergesehene Inanspruchnahme nach Nr. 01 100 ist an beiden Tagen des Wochenendes möglich – wenn der Patient Kontakt aufnimmt. Sie ist auch fast doppelt so hoch bewertet. Daneben ist die Nr. 01 102 dann aber ausgeschlossen. Die telefonische Beratung nach Nr. 01 434 ist eine Zuschlagsziffer zur Bereitschaftspauschale nach Nr. 01 435 oder einer Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale. Haus- und Kinderärzte können sie bis zu sechsmal im Quartal ansetzen, und zwar je vollendete fünf Minuten Beratungsgespräch. Aus prüfungstechnischen Gründen sollte eine entsprechende Zeitangabe dokumentiert werden. Allerdings kann der Zuschlag nach Nr. 01 434 nicht neben anderen Ziffern abgerechnet werden! Lediglich die genannten Grundpauschalen und die Chronikerzuschläge dürfen in der Abrechnung stehen. Die Nr. 01 434 ist also weder im Notfalldienst noch neben den Nrn. 01 100–01 102 abrechenbar. ■

HOTLINE – 0 93 1 / 2 99 85 94



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

Alle Arztpraxen müssen GEZ-Gebühren zahlen

Dr. H. K., Hausärztin, Saarland: Wir sind kürzlich mit unserer Praxis umgezogen. Jetzt fordert mich die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) zur Zahlung der Rundfunkbeiträge auf. Muss ich die Praxis anmelden?

MMW-Experte Walbert: Leider ja. Auf Grundlage des Meldedatenabgleichs hat die GEZ festgestellt, dass für die Praxis

am neuen Standort kein Beitragskonto besteht. Seit 2013 führt das zur sogenannten Direktanmeldungen: Die GEZ registriert die Meldedaten automatisch als beitragspflichtig und schickt einen Vertrag zu.

Generell müssen Betriebsstätten eine Gebühr zahlen, allerdings errechnet sie sich – anders als bei Haushalten – anhand von Faktoren wie der Zahl der Mitarbeiter

und Praxis-Fahrzeuge. Der volle Satz von 17,50 Euro fällt ab neun Mitarbeitern an, darunter sind es nur 5,83 Euro. Wurde am alten Praxisstandort bisher ein GEZ-Beitrag entrichtet, bedarf es nur einer Umzugsmeldung. Ist dies nicht der Fall, empfehle ich, umgehend die erforderlichen Daten mitzuteilen. An diesem Pflichtbeitrag führt kein Weg vorbei. Es fallen auch Verzugszinsen an. ■